

Betriebsordnung für Partnerfirmen der Saint-Gobain-Unternehmen

ISOVER
SAINT-GOBAIN

Rigips
SAINT-GOBAIN

weber
SAINT-GOBAIN




SAINT-GOBAIN

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Allgemeine Hinweise	5
2 Bau- und Montagearbeiten	7
3 Elektrische Einrichtungen	8
4 Maschinen, Werkzeuge, Geräte	8
5 Brandschutzmaßnahmen	9
6 Umgang mit Gefahrstoffen	9
7 Erprobung von Einrichtungen	9
8 Beendigung von Arbeiten	9
9 Aufräumen der Arbeitsstelle, Schuttabfuhr	9
10 Haftung	10
11 Verhalten bei Vorfällen	10
12 Weitere Regelungen	10



Vorwort

Die erklärte Politik von Saint-Gobain ist, dass bei allen Aktivitäten Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sowie anderer Personen höchste Priorität eingeräumt, der Umweltschutz und die Energieeffizienz gebührend beachtet und die Beschädigung von Anlagevermögen verhindert wird.

Dieses bedeutet nicht nur, dass die geltenden Gesetze, Saint-Gobain Standards und die sonstigen arbeitsschutz- und umweltschutzrechtlich relevanten Vorschriften befolgt werden, sondern beinhaltet auch die eigenständige Weiterentwicklung von Gefährdungsbeurteilungen und Schutzmaßnahmen.

Ein Erfahrungsgrundsatz der Unfallverhütung besagt, dass gerade Beschäftigte an wechselnden Arbeitsplätzen und in Fremdbetrieben aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und der Möglichkeit veränderter äußerer Einwirkungen einem erhöhten Gefährdungspotential ausgesetzt sind im Vergleich zu den Beschäftigten, die mit ihrem Arbeitsbereich, den zu verrichtenden Tätigkeiten und möglichen Einwirkungen so vertraut sind, dass sie sicher arbeiten können.

Diese Betriebsordnung soll dazu dienen, die Regeln der Zusammenarbeit zwischen Saint-Gobain und den

Partnerfirmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Werk- oder Dienstverträgen auf dem Gelände der Saint-Gobain Unternehmen festzulegen. Die Betriebsordnung gilt für alle Partnerfirmen und deren Mitarbeiter und Subunternehmer sowie für alle Saint-Gobain Mitarbeiter, die im Sinne dieser Vorschrift Tätigkeiten am jeweiligen Standort durchführen.

Diese Regeln sind wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Auftrags. Verlustzeiten, aufgrund von Verstößen gegen die Betriebsordnung, können vom AN im Sinne einer Lieferverzugsponale nicht in Anrechnung gebracht werden.

Saint-Gobain Weber GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf
sg-weber.de

Saint-Gobain Rigips GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf
rigips.de

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
67059 Ludwigshafen
isover.de



1 Allgemeine Hinweise

AG / AN

Bei den folgenden Festlegungen werden die Saint-Gobain Unternehmen als Auftraggeber (AG), die Partnerfirma als Auftragnehmer (AN) genannt.

Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

Hinsichtlich der Tätigkeiten auf dem Gelände des AG, hat der AN eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen, durchzuführen und die Durchführung zu dokumentieren (z. B. § 5 ArbSchG). Der AG wird den AN hierbei in dem nach § 8 ArbSchG erforderlichen Umfang unterstützen. Insbesondere wird der AG den AN auf die bekannten spezifischen Gefahren des Betriebes hinweisen und ihm die aktuell gültigen Saint-Gobain Sicherheitsstandards bzw. standortspezifischen Vorgaben bei Bedarf aushändigen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist dem AG (koordinierende Stelle) vorzulegen bzw. im Rahmen der Koordinierung von mehreren AN zu berücksichtigen.

Abschalten von Anlagen (LOTO)

An Maschinen und Anlagen darf nur gearbeitet werden, wenn diese im Rahmen der am Standort gültigen LOTO-Verfahren gesichert sind. Neben der elektrischen Abschaltung und Sicherung sind insbesondere gespeicherte Energien (z. B. Hydraulik, Pneumatik, Federn, Schwerkraft) und der Austritt von Medien (z. B. Flüssigkeiten, Gas, Dampf) zu berücksichtigen.

Der AN verpflichtet sich, seine beim AG eingesetzten Mitarbeiter über den Inhalt dieser Betriebsordnung zu unterweisen und der koordinierenden Stelle des AG darüber eine Dokumentation vorzulegen.

Aufsichtsführender

Tätigkeiten mit besonderen Gefahren im Sinne BGR A1 sind durch einen von AG und AN festzulegenden Aufsichtsführenden zu überwachen.

Maßgebliche Vorschriften

Der AN hat sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit auf dem Werksgelände des AG über die maßgeblichen Vorschriften für die jeweilige Tätigkeit zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes sowie vorhandene Regelungen zur Energieeffizienz. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) ist der AN verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Der AN ist verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Gesundheit-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien etc.) sowie zur Energieeffizienz zu beachten und deren Befolgung durch die von ihm und von seinen Subunternehmern eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, 2. Abschnitt sowie BGV A1 hat der AN zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Koordinierende Stelle / Sicherheitsfachkraft

Sofern über Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz-, Umweltschutz-, Brandschutz- und Werkschutzfragen und

Regelungen zur Energieeffizienz Unklarheiten bestehen, kann sich der AN an die koordinierende Stelle und ggf. an die Sicherheitsfachkraft wenden. Bei Bedarf kann er hier die Unfallverhütungsvorschriften und Saint-Gobain Standards sowie sonstige sicherheitstechnische, umwelt- und energierelevante Regeln, Gesetze usw. einsehen.

Rauchverbot, Pausen

In allen Standorten besteht grundsätzliches Rauchverbot außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche. Kippen und Asche dürfen nur in die vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Brennende, glühende und glimmende Kippen oder vergleichbare Gegenstände, von denen Brandgefahr ausgeht, dürfen nicht ohne permanente Aufsicht bleiben.

Essen und Trinken ist nur an dafür ausgewiesenen Stellenerlaubt.

Alkohol, Drogen, Medikamente... Das Mitführen und der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel ist an allen Standorten der Saint-Gobain Unternehmen verboten. Medikamente, die zu einer Wahrnehmungseinschränkung führen, sind der koordinierenden Stelle unaufgefordert anzuzeigen. Personen, die unter Einfluss von Alkohol, illegaler Drogen oder anderer berauschenden Mitteln stehen, ist der Aufenthalt im Unternehmen untersagt.

Private Sachen

Private Sachen, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht ohne vorige Abstimmung mit der koordinierenden Stelle mitgebracht werden.

Davon betroffen sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Mobilfunk- und Fernsehgeräte oder sonstige Gegenstände, die gefährlich sind bzw. durch deren Nutzung eine Gefahr i. S. d. Betriebsordnung entstehen kann.

Akten...

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis der Werksleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Benutzung von Fahrzeugen

Die Benutzung von Fahrzeugen, Arbeitsmitteln und PSA des AG (Gabelstapler, Hebebühnen, Zugmaschinen, Hänger, Werkstätten usw.) ist, wenn nicht vertraglich geregelt, grundsätzlich nicht gestattet. Sie dürfen nur nach Abstimmung mit dem Koordinator, durchgeführten notwendigen Einweisungen und Nachweis notwendiger Qualifikation benutzt werden.

Der Führerschein ist stets mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

Haftung für Transport

Der AN haftet für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Er trifft dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

Arbeitsstelleneinrichtung

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Baracken, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit dem Koordinator erfolgen. Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen (z. B. Gitterrosten, Geländer) ist verboten.

Fotos

Die Herstellung von Fotos, Filmen oder Videos bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des AG.

Befahren des Betriebsgeländes und Parken

Soweit nicht anders geregelt, gelten auf den Straßen und Plätzen des Betriebsgeländes die Bestimmungen der StVO. Das Halten, Parken und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Standortgelände mit Ausnahme des Ladeverkehrs nicht gestattet. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Die Zufahrten und das interne Straßennetz sind für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten bzw. im Bedarfsfall unverzüglich zu räumen.

Die Zufahrtsstraßen und das interne Straßennetz sind vom AN vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren. Von ihm sind ggf. Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einzuleiten und zu tragen. Der AG kann Straßenschäden und Verschmutzungen auf Kosten des AN beseitigen lassen, falls der AN die Auflagen des AG nicht durchgeführt hat. Das Benutzen der Firmenparkplätze geschieht auf eigene Gefahr. Es gelten die jeweiligen Vorschriften des Saint-Gobain Unternehmens bzw. Standortes.

Anmeldung / Abmeldung

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich die Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn nach Anmeldung beim Koordinator unmittelbar zur Arbeitsstelle bzw.

Arbeitsunterkunft begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss abmelden und das Werksgelände auf kürzestem Wege wieder verlassen. Ein Aufenthalt außerhalb des festgelegten Arbeitortes ist nicht gestattet. Die Arbeitszeit außerhalb des normalen Schichtregimes ist mit der betreuenden Fachabteilung abzustimmen und dem Koordinator bekanntzugeben.

Arbeitserlaubnis

Der AN ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Werksgelände beschäftigten Partnerfirmenmitarbeiter im Besitz

eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

Deutschsprachige Ansprechpartner

Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass den Beauftragten des AG jederzeit ein deutschsprachiger Ansprechpartner, und zwar vor Ort, zur Verfügung steht, bei mehreren Arbeitsstellen an jeder einzelnen Arbeitsstelle.

Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Aufenthaltsbedingungen können mit einem Werksverbot geahndet werden.

Koordination der Arbeiten

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der von dem AG eingesetzte Koordinator die Arbeiten gemäß § 8 ArbSchG sowie BGV A1 unter Berücksichtigung der Belange des Sicherheitswesens und anderer Fachbereiche aufeinander ab. Insoweit ist dieser Mitarbeiter dem AN gegenüber weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind einzuhalten.

Mehrere Auftragnehmer

Werden Beschäftigte mehrerer AN an einem Arbeitsplatz tätig, sind die AN verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Dies gilt insbesondere bei der Erstellung einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung durch den AG. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben sich die AN je nach Art und Tätigkeiten gegenseitig sowie ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Der AN muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer AN oder des AG, die in seinem Arbeitsbereich tätig

werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Arbeitsbereich angemessene Anweisungen erhalten haben.

Subunternehmer

Dem AN ist der Einsatz von Subunternehmern nur mit Zustimmung des AG erlaubt. Der AG ist berechtigt, den Einsatz von Subunternehmern ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Beschäftigung von Subunternehmern ohne Zustimmung des AG kann den Mitarbeitern des Subunternehmers das Betreten des Werksgeländes untersagt werden.

Eine Zustimmung des AG zu den eingesetzten Subunternehmen entbindet den AN nicht von der Gesamtverantwortung bezüglich sämtlicher vertraglicher Pflichten (insbesondere Gewährleistung, Arbeitssicherheit, Termineinhaltung und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen) für die Durchführung des Auftrages.

Arbeitnehmerüberlassung

Dieses gilt sinngemäß auch für Arbeitnehmer, die durch Partnerfirmen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt werden.

Sicherheitskennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist zwingend zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen sind zu tragen. Kontroll- und Überwachungsbereiche welche der Strahlenschutzverordnung unterliegen, dürfen nur mit Genehmigung des Koordinators betreten werden.

Sicherung gegen Diebstahl

Der AN hat die von ihm auf das Werksgelände eingebrachten und hergestellten Gegenstände sowie die ihm vom AG überlassenen Gegenstände gegen Diebstahl zu sichern. Der AG haftet nicht für die dem AN abhanden gekommenen Gegenstände.

Kommen dem AN Gegenstände abhanden, die im Eigentum des AG stehen, hat der AN dem AG den Wert des Gegenstandes zu ersetzen.

Zum Schutze des Eigentums des AG können von einem Beauftragten des AG im Werksgelände, auf dem Firmensparkplatz und an den Zugängen zum Betriebsgelände Kontrollen durchgeführt werden.

Zusätzlich können auch Baustelleneinrichtungen, Partnerunterkünfte, Schränke, Spinde und ähnliche Behälter, Fahrzeuge (Werkzeugkisten etc.) auf sicherheitsrechtliche Defizite geprüft werden.

2 Bau- und Montagearbeiten

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit nach dem Stand der Technik abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen. Bei Nacht bzw. unzureichenden Lichtverhältnissen, sind Baugruben und Arbeitsstellen ausreichend zu beleuchten.

Jede Baustelle auf Werksstraßen oder -plätzen, insbesondere unmittelbar an Gebäuden, darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Koordinator eingerichtet werden.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

2.1 Höhenarbeitsplätze

Arbeiten in der Höhe unterliegen besonderen Bedingungen und dürfen nur nach Ausstellung eines „Erlaubnis-scheins für Höhenarbeiten“ durchgeführt werden.

Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vom AN festzulegen und einzuhalten.

Neben den gesetzlichen Vorgaben gelten insbesondere die Saint-Gobain Sicherheitsstandards.

Technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz sind vorzuziehen. Bei Anwendung von PSA gegen Absturz sind insbesondere Notfall- und Rettungsmaßnahmen vorab festzulegen. Alle getroffenen Maßnahmen sind dem Koordinator zur Kenntnis zu geben.

2.1.1 Leitern und Gerüste

Leitern und Gerüste müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von autorisierten Firmen / Stellen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Jedes Gerüst muss mit einem gut ersichtlichen Freigabeschein entsprechend der gesetzlichen Vorgaben versehen sein. Nicht sichere Gerüste sind deutlich erkennbar zu sperren und der Zutritt muss verhindert sein.

Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird.

Leitern (Steh- und Anlegeleitern) sind immer gegen Umkippen zu sichern.

2.1.2 Hubarbeitsbühnen

Mobile Arbeitsbühnen und Gabelstaplerplattformen dürfen nur von entsprechend geschulten und eingewiesenen Personen bedient werden.

Während des Aufenthaltes auf der Bühne/Plattform ist eine geeignete PSA gegen Absturz zu tragen. Das Übersteigen aus dem Korb auf eine andere Fläche in der Höhe ist verboten.

2.1.3 Dacharbeiten

In der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere nicht durchtrittssichere Dächer und Bereiche zu berücksichtigen.

2.2 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten hat sich der AN bei dem Koordinator über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen zu informieren. Arbeiten dürfen nur nach Ausstellung eines Erlaubnisscheins durchgeführt werden. Den vom Koordinator gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

2.3 Gefährliche Alleinarbeit Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat der AN gemäß BGV A1, § 36 und anhand einer Gefährdungsbeurteilung die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

2.4 Arbeiten in engen Räumen Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen mit der zuständigen Fachabteilung abgestimmt werden und unterliegen einem Erlaubnis-scheinverfahren. Hier gelten insbesondere die Bedingungen der Saint-Gobain Standards sowie ggf. darüberhinausgehende Vorgaben der Unternehmen oder Standorte.

2.5 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die koordinierende Stelle über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert wurde (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

2.6 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelästigungen (> 80 dB (A) bzw. Spitzenwert >135 dB (C)) auf, muss von Seiten des AN rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden. Entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung der gegenseitigen Gefährdung sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu treffen.

3 Elektrische Einrichtungen

3.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

Nur nachweisbar qualifizierte Personen dürfen Arbeiten unter Spannung durchführen. Eine entsprechende Beauftragung und Erlaubnisscheinregelung ist einzuhalten, in denen anhand der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von dem Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

3.2 Elektrische Betriebsmittel

Die vom AN verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein. Es muss jederzeit nachweisbar sein, dass die zum Einsatz kommenden elektrischen Werkzeuge entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (BGV A3) geprüft sind.

Für ISOVER-Werksstandorte:

Im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) müssen für diese Standorte nicht selbst verbrauchte Strommengen separat erfasst werden. Daher ist dort die Nutzung elektrischer Geräte ausschließlich mit einem zwischengeschalteten mobilen Stromzähler erlaubt. Dies betrifft sowohl Arbeiten mit eigenen elektrischen Geräten als auch mit ortsveränderlichen von SG Isover G+H ggfs. gestellten Geräten. Die Stromzähler werden den Partnerfirmen an der jeweiligen Pforte oder durch den jeweiligen Koordinator am Standort zur Verfügung gestellt. Diese sind nach Abschluss der Arbeiten dort wieder abzugeben. Der Stromverbrauch wird den Partnerfirmen nicht in Rechnung gestellt.

4 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

4.1 Werkseigene Einrichtungen

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung der koordinierenden Stelle und der zuständigen Fachabteilung, die den Auftrag überwacht, zulässig. Das entsprechende Verfahren für die Nutzung (z. B. Übergabe, Einweisung, Eignungsnachweis) am Standort ist einzuhalten.

4.2 Gerätschaften des AN

Die vom AN bei dem AG eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und betrieben werden.

5 Brandschutzmaßnahmen

5.1 Allgemeines

Die allgemeinen Regeln zur Brandverhütung werden vom AG zur Verfügung gestellt und sind unbedingt zu beachten.

5.2 Heißenarbeiten

Der AN, der vor Ort Schweiß-, Schleif-, Löt- und sonstige Heißenarbeiten ausführt, ist grundsätzlich vor Ort vom Koordinator einzuweisen. Für diese Arbeiten ist ein Erlaubnisschein auszustellen. Dabei ist der Abteilungsverantwortliche des AG hinzuzuziehen. Insbesondere sind die Zeiten der Brandwache schriftlich festzulegen und einzuhalten. Zum Löschen von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöschsicherungen bereitzuhalten.

Bei Unklarheiten oder Problemen ist die Sicherheitsfachkraft einzuschalten.

5.3 Offene Feuerstellen

Offene Feuerstellen aller Art sind grundsätzlich verboten.

5.4 Brandschutz in Unterkünften

Für die Beheizung von Unterkünften, Arbeitsstätten und Baustellen mit Öfen muss eine schriftliche Genehmigung der Werksleitung vorliegen.

Jeder AN, welcher Unterkünfte im Werkgelände aufstellt, ist verpflichtet, der Brandklasse des Objektes entsprechende Handfeuerlöcher zu stationieren.

Die Aufbewahrung von Druckgasflaschen mit Sauerstoff, Acetylen oder anderen Gasen in diesen Unterkünften ist verboten.

5.5 Lagern von leicht entzündlichen und brennbaren Stoffen

Das Lagern von leicht entzündlichen Stoffen, wie z.B. Lösungsmitteln und lösemittelhaltigen Farben, ist nur unter den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erlaubt.

Brennbares Verpackungsmaterial darf nur zum Entpacken auf die Baustelle gebracht werden und muss danach unverzüglich aus dem Gebäude entfernt werden.

5.6 Explosionsschutz

In gekennzeichneten Ex-Schutzbereichen dürfen nur Ex-geschützte Geräte betrieben werden.

5.7 Fehlauflösungen von Gefahrenmeldeanlagen oder anderen Meldeeinrichtungen

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Arbeiten keine Gefahrenmeldeanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, Feuerlöschanlagen oder Einbruchmeldeanlagen ausgelöst werden.

Bei einer verschuldeten Auslösung der genannten Anlagen werden die Kosten für den Einsatz öffentlicher Einsatzkräfte oder der Einsatz sonstiger Hilfskräfte dem AN in Rechnung gestellt.

Arbeiten, die zu einer Auslösung der Anlagen führen können, sind daher vor Arbeitsbeginn über die koordinierende Stelle zu melden.

Erst nach deren Freigabe darf die Arbeit aufgenommen werden. Das Arbeitsende ebenso wie eine Verlängerung der Arbeiten sind unverzüglich dem Koordinator bekanntzugeben.

6 Umgang mit Gefahrstoffen

6.1 Gefahrenhinweise

Der Einsatz von Gefahrstoffen unterliegt besonderer gesetzlicher und standortspezifischer Regelungen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist der Einsatz von Gefahrstoffen vor Arbeitsbeginn zwischen AG und AN zu regeln.

Werden durch den AG bestimmte Stoffe vorgeschrieben, so dürfen nur diese verwendet werden. Stoffe für die ein Verwendungsverbot gilt, dürfen nicht eingesetzt werden.

6.2 Umweltgefährdung

Alle Umweltgefährdungen sind zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen zwischen AG und AN festzulegen.

6.3 Asbestarbeiten, Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen

Die Verwendung asbesthaltiger Stoffe ist verboten.

Bei Arbeiten an bzw. mit asbesthaltigen Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind Abbruch- und Sanierungsarbeiten mit asbesthaltigen Produkten nur mit behördlicher Genehmigung zulässig.

Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen müssen alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung führen können, ermittelt und bewertet werden.

Die Entsorgung dieser Stoffe ist nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Dies ist vom AN dem AG nachzuweisen.

7 Erprobung von Einrichtungen

Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, so sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zwischen AG und AN geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen (Erlaubnisscheinregelung). Entsprechende Regelungen im LOTO-Verfahren sind zu berücksichtigen.

8 Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

Alle liegengebliebenen Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften.

9 Aufräumen der Arbeitsstelle, Schuttabfuhr

9.1 Aufräumen

Der AN hat seinen Arbeitsbereich in aufgeräumtem Zustand zu halten. Die benötigten Materialien und Hilfsmittel sowie die Geräte und Maschinen etc. sind auf den vom AG zur Verfügung gestellten Flächen ordnungsgemäß zu lagern bzw. aufzustellen.

Verpackungsmaterialien, Schutt usw. sind sofort nach Anfall, Restmaterialien, Gerüste etc. sofort nach Beendigung der Arbeiten wegzuschaffen oder abzuräumen, wenn nicht durch die koordinierende Stelle eine längere Vorkhaltung gefordert wird. Es ist untersagt, Farben, Öle, Fette, Treibstoffe, Chemikalien oder sonstige Gefahrstoffe in die Kanalisation einzuleiten oder auf den Boden zu schütten.

Sonderabfall muss an der dafür eingerichteten Stelle abgegeben werden.

9.2 Abtransport von Abfall

Der AG stellt für anstehende Arbeiten in der Regel keine Schuttmulden, Zwischenlagerplätze usw. zur Verfügung. Die AG-eigenen Mulden sind nur nach Abstimmung mit dem Koordinator zu benutzen.

Der Abtransport und die damit verbundenen Regularien (wie z. B. Wiegen etc.) aller anfallenden Abfälle ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der koordinierenden Stelle des AG zu übersenden.

9.3 Nichteinhaltung der Abfallbestimmungen

Sollte die Verpflichtung, den Arbeitsplatz sauber zu halten, vom AN nicht eingehalten werden, behält der AG sich nach erfolgloser einmaliger Abmahnung vor, die Aufräumarbeiten auf Kosten des AN durchführen zu lassen.

Lässt sich im Fall mehrerer AN für Abfälle kein Verursacher feststellen, so ist der AG berechtigt, die Reinigung vorzunehmen, und die anfallenden Kosten allen AN zu gleichen Teilen in Rechnung zu stellen.

Bei Gefahr im Verzug werden die anfallenden Kosten dem AN, auch ohne vorherige Abmahnung, in Rechnung gestellt.

10 Haftung

Der AN haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch seine beauftragten Subunternehmer und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter wird der AG freigestellt.

Der AN hat auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.

Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, werden Partnerfirmen für sich und ihre Erfüllungs- bzw. Vorrichtungsgelieferten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen.

Auf Verlangen des AG ist der Nachweis hierzu zu erbringen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

11 Verhalten bei Vorfällen (Arbeitsunfall, Umwelt- oder Sachschaden usw.)

Alle Vorfälle, auch geringfügige, sind im Rahmen der standortspezifischen Regelungen umgehend (< 24h) dem AG zu melden. Der AN stellt dem AG alle für die Ursachenanalyse notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

12 Weitere Regelungen

Diese Betriebsordnung kann durch standortspezifische Hinweise ergänzt werden.

Impressum

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
67059 Ludwigshafen
www.isover.de

Saint-Gobain Rigips GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf
www.rigips.de

Saint-Gobain Weber GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf
www.sg-weber.de

Version 02.2021